

**Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBI. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GV Bl. LSA 2002, S. 108 in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung eine

monatliche Pauschalsumme in Höhe von	75,00 €
sowie	
ein Sitzungsgeld in Höhe von	13,00 € je Sitzung und Tag

gewährt.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in einfacher Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte

3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

4. Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

5. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

6. Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag

gewährt.

7. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen gewährt. Je Tag darf nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt werden.

8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.

9. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum

10. April
10. Juli
10. Oktober und
31. Dezember

abgerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- bis 400 Einwohner	150,00 €
- bis 600 Einwohner	200,00 €
- bis 1.000 Einwohner	230,00 €
- bis 7.000 Einwohner	350,00 €

2. Der Pauschalbetrag wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein $\frac{1}{30}$ gekürzt.

4. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

1. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 13,00 € gewährt.
2. Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzung.

§ 5 Verdienstaufschlag

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
4. Selbständige erhalten Verdienstaufschlag, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 13,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
5. Nichtberufstätigen wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 13,00 € festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Ziffern 1, 2 und 5 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
2. Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtratsvorsitzenden.
3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Vertreter für den Verhinderungsfall

1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
2. Der Vertreter für den Verhinderungsfall erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Jahres eine Jahresteuerbescheinigung.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 06.07.2009

Hartmuth Raden
Bürgermeister

Dienstsiegel